

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2360/16

Titel

Antrag der Fraktion Freie Wähler, FDP, Piraten zur Drucksache 1384/16
Haushaltsicherungskonzept (HSK) der Landeshauptstadt Erfurt für den Zeitraum 2016 bis 2022

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Durch die Stadtverwaltung werden die Fragen wie folgt beantwortet:

01 Gliederungsziffer 02 – Reduzierung der Zuschüsse an die Ortsteile

- **Der jährliche Zuschuss an die Ortsteile wird auf dem Niveau von 2014 festgeschrieben.**

Stellungnahme:

Mit der DS 1384/16 – HSK – wurde seitens der Verwaltung in der Anlage XIX ein komplexer Vorschlag zur Konsolidierung der Haushaltswirtschaft der Stadt Erfurt bis zum Jahr 2022 vorgelegt.

Insgesamt beträgt das Konsolidierungspotential 136,4 Mio. Euro.

Um die Leistungskraft der Stadt zu stabilisieren und wieder dazu zu kommen, rechtzeitig Haushaltsplanentwürfe dem Stadtrat vorlegen zu können, wird ein jährlicher Konsolidierungsbedarf von rund 20 Mio. EURO geschätzt.

Unter zahlreichen anderen Maßnahmen wird vorgeschlagen, für die Mittel der Ortsteile nach §4 und §16 eine Kürzung von insgesamt 80 TEUR p.a., also 480 TEUR im Konsolidierungszeitraum, vorzunehmen.

Aus Sicht der Verwaltung müssen alle Bereiche der Stadt zur Konsolidierung der städtischen Finanzen beitragen.

Insofern wird der vorgenannte Änderungsantrag abgelehnt.

02 Gliederungsziffer 81 – Verkauf von Unternehmen

- **Zur Beratung im entsprechenden Ausschuss werden Vertreter der Personalvertretung hinzugezogen.**

Stellungnahme:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Einbindung der Personalvertretungen noch nicht notwendig. Die Aufnahme im HSK erfolgte auf Grund der Beschlussfassung des Stadtrates über die Aufhebung des öffentlichen Zwecks des jeweiligen Unternehmens in früheren Jahren. Sie ist damit zwingende gesetzliche Folge. Sollte die Maßnahme im Rahmen des HSK beschlossen werden, werden im Zuge der weiteren Bearbeitung und Umsetzung die Personalvertretungen der Unternehmen selbstverständlich mit einbezogen.

03 Gliederungsziffer 62 – Gewinnausschüttung KOWO

- Die Abführung wird bis 2022 auf 0 Euro jährlich festgeschrieben, die erwirtschafteten Überschüsse investiert die KOWO in die Schaffung von Wohnraum zu einem sozialverträglichen Mietzins.

Stellungnahme:

Der Verzicht auf eine Ausschüttung steht dem Grundsatz des § 75 Abs. 1 ThürKO, einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abzuwerfen, entgegen. Die solide wirtschaftliche Situation sollte es der KoWo erlauben, auch ohne den Verzicht auf die bisher sehr moderat geplanten Ausschüttungen, die langfristigen Unternehmensziele den definierten Satzungszweck zu erreichen.

04 Gliederungsziffer 81 – Gewinnausschüttung SWE GmbH

- Die Gewinnausschüttung wird jährlich, in Abhängigkeit vom Jahresergebnis bestimmt.

Stellungnahme:

Eine langfristige und verantwortungsvolle Unternehmenssteuerung sollte mehrere Steuerungsziele verfolgen. Neben den Perspektiven Kunde/Markt, Mitarbeiter, Prozessen und Unternehmenskultur gehört dazu auch die Finanzperspektive. Daher ist es nicht nur legitim, sondern muss Anspruch des Gesellschafters sein, eine Zielvorgabe hierfür zu unterbreiten. Ein Zurückziehen auf das jeweils eintretende Jahresergebnis, würde einen Steuerungsanspruch vereiteln. Daher brauchen Unternehmen eine finanzielle Zielvorgabe – auch im Hinblick auf Ausschüttungserwartungen, die vorab definiert werden sollte.

05 Gliederungsziffer 31 – Schließung und Verkauf Volkskundemuseum

- wird gestrichen

Stellungnahme:

Mit der DS 1384/16 – HSK – wurde seitens der Verwaltung in der Anlage XIX ein komplexer Vorschlag zur Konsolidierung der Haushaltswirtschaft der Stadt Erfurt bis zum Jahr 2022 vorgelegt.

Insgesamt beträgt das Konsolidierungspotential 136,4 Mio. Euro.

Um die Leistungskraft der Stadt zu stabilisieren und wieder dazu zu kommen, rechtzeitig Haushaltsplanentwürfe dem Stadtrat vorlegen zu können, wird ein jährlicher Konsolidierungsbedarf von rund 20 Mio. EURO geschätzt.

Aus Sicht der Verwaltung müssen alle Bereiche der Stadt zur Konsolidierung der städtischen Finanzen beitragen, zumal es sich hier um den freiwilligen Leistungsbereich handelt.

Insofern wird der vorgenannte Änderungsantrag abgelehnt.

06 Gliederungsziffer 30 – kulturelles Jahresthema

- Ab 2018 findet das kulturelle Jahresthema im 2 Jahresrhythmus mit einem Jahresbudget von 100.000,00 Euro statt.

Stellungnahme:

Ursprünglich betrug die Fördersumme 200 T € zzgl. 25 T € Marketingmittel, um ein Gesamtprogramm gestalten und vermitteln zu können. Soll das Förderbudget halbiert werden, bedarf des – damit es nicht zu einer Minderung der Fördermittel kommt – eines zusätzlichen Marketingbudgets von mindestens 10 T €.

In der Anlage XIX der DS 1384/16 - HSK- wurde bisher von der Streichung der 4 Veranstaltungen für 2016, 2018, 2020 und 2022 ausgegangen. Wenn der vorstehende Antrag beschlossen werden würde, müssten für 2018, 2020 und 2022 jeweils 110 TEUR vorgehalten werden, so dass sich damit das Konsolidierungspotential der Anlage XIX des HSK insgesamt um 330 TEUR verringern würde.

Der Antrag muss von daher abgelehnt werden.

07 Bei der Erstellung des Konzeptes Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Jahre ab 2018 wird eine deutliche Kostenreduzierung durch Überarbeitung des Leistungsumfanges sowie der Kostenkalkulation angestrebt. Perspektivisch soll die Abrechnung leistungsabhängig erfolgen.

Stellungnahme:

1. Die aktuelle Kalkulation der Winterdienstleistungen endet unterjährig Ende April 2018. Die nächste Periode läuft dementsprechend vom Mai 2018 bis April 2021.
2. Die aktuell geltende Kostenpauschale von rd. 2.405.000 Euro/Jahr entspricht den Kosten der vorhergehenden Periode. Um eine Erhöhung auszuschließen wurden bereits Leistungsansätze reduziert (Abtransport Schnee).
3. Ein denkbarer Ansatz wäre, die von der derzeitigen pauschalen Abrechnung auf eine leistungsbezogene Abrechnung umzustellen. Da die Stadtwirtschaft unabhängig von den tatsächlichen Einsatztagen Technik, Streugut und Personal vorhalten muss, entstehen auch bei dieser Variante fixe Kosten, die zu vergüten wären. Einzusparen wären die einsatztagabhängigen Kosten bei einem schwachen Winter. Andererseits führt eine solche Verfahrensweise zu zusätzlichen Verwaltungskosten, da die Leistungen sehr viel stärker zu kontrollieren und nachzuweisen sind. Jährlich müsste darüber hinaus eine Nachkalkulation erfolgen.

Anlagen

Dr. Müller

Unterschrift Amtsleiter

23.11.2016

Datum